

An alle GAV FAR unterstellten Betriebe

Zürich, im Dezember 2018

FAR-Jahresabrechnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

In wenigen Wochen schreiben wir bereits das Jahr 2019 - somit ist es Zeit für die FAR-Jahresabrechnung 2018. Damit Sie die FAR-Deklaration 2018 erstellen können, erhalten Sie heute folgende Unterlagen:

1. **Lohnsummenmeldung / Beitragsabrechnung** (Beachten Sie bitte die Anleitung im Anhang)
2. **Lohnbescheinigung** (Beachten Sie bitte die Anleitung im Anhang)

War Ihre FAR-Lohnsumme 2018 CHF 0.00?

Auch wenn Sie im Jahr 2018 **kein FAR-pflichtiges Personal** beschäftigt haben, ist **die Lohnsummenmeldung in jedem Fall unterzeichnet zurückzusenden**. Die Deklarationspflicht bei Geschäftsaufgabe erlischt erst mit der Löschung des Firmeneintrages aus dem Handelsregister und nicht mit der Einstellung der Geschäftsaktivität.

Beschäftigten Sie 2018 FAR-pflichtiges Personal?

Zur Verarbeitung der Jahresabrechnung bei Unternehmen mit FAR-pflichtigem Personal benötigen wir **zwingend das unterschriebene Formular der Lohnsummenmeldung, sowie die vollständige und korrekte Lohnbescheinigung**. Fehlt eine dieser Unterlagen, kann keine Jahresabrechnung erstellt werden und das Beitragsjahr gilt als nicht deklariert.

Einfache E-Mail-Deklaration per Excel? Ja, gerne:

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Lohnbescheinigung als **Excel-Datei** an inkasso@far-suisse.ch zu mailen (Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt « Information zur Lohnbescheinigung in Excel » unter www.far-suisse.ch). Bitte mailen Sie uns die unterzeichnete und gescannte Lohnsummenmeldung gleich mit. Die Übermittlung der Lohnbescheinigung in Form einer Excel-Liste erlaubt es uns, die Daten elektronisch zu verbuchen und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

UVG-Maximallohn von CHF 148'200.00

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn. Im Jahre 2018 bildet die Obergrenze das UVG-Maximum von CHF 148'200.00 pro Jahr.

Einreichung bis spätestens 31. Januar 2019

Bei verspätetem Einreichen kann gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 Reglement FAR Verzugszins in Höhe von 5 % erhoben werden.

Wichtig:

Neben der Zustellung per Excel-Datei haben Sie die Möglichkeit, die Lohnbescheinigung im Internet zu erfassen und auszudrucken oder als EDV-Liste zu liefern (bitte ohne Schattierungen). Auf der Lohnbescheinigung sind sämtliche gemäss Art. 3 GAV FAR beitragspflichtigen Mitarbeitende, unselbständige Akkordanten, Aushilfen, Praktikanten, Teilzeitangestellte und Hilfskräfte aufzuführen. Bitte beachten Sie:

- Die FAR-Beitragspflicht im Jahre 2018 beginnt **ab Jahrgang 2000** und gilt auch für Lehrlinge.
- EO-Leistungen, Ferien- und Überstundenentschädigungen sind ebenfalls FAR-beitragspflichtig.
- Bezüger einer FAR-Überbrückungsrente bleiben für die laut Art. 15 GAV FAR erlaubte Tätigkeit beitragspflichtig.
- Personen im ordentlichen AHV-Alter steht für das Jahr 2018 ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu. Diese grenzübersteigenden Löhne unterstehen der FAR-Beitragspflicht.
- Versicherungsleistungen bei Unfall und Krankheit sind nicht FAR-beitragspflichtig.
- **Leitendes Personal** ist gemäss Art. 3 Abs. 3 GAV FAR **nicht dem GAV FAR unterstellt**. Beachten Sie das Merkblatt «Leitendes Personal», das unter www.far-suisse.ch eingesehen werden kann.

Bitte tragen Sie die effektive Lohnsumme gemäss Lohnbescheinigung ein und berechnen Sie die entsprechenden Beiträge. Gleiches gilt für die provisorische Lohnsumme für das Jahr 2019.

Vielen Dank für Ihre sehr wertvolle Mitarbeit.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und für das kommende Jahr geschäftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

Freundliche Grüsse

Stiftung flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle